

# Global Multi Invest

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

## VERKAUFSPROSPEKT

2. Mai 2017

Der Umbrellafonds Global Multi Invest besteht gegenwärtig aus folgendem Teilfonds:

- **Global Multi Invest I**

### HINWEISE

Aktien an der Global Multi Invest (die "**Gesellschaft**") werden nur auf der Grundlage von Informationen angeboten, welche in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen, auf welche in dem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, enthalten sind. Niemand ist berechtigt, über die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf die Gesellschaft abzugeben.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich in Verbindung mit dem aktuellen Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Gesetz vom 17. Dezember 2010**") verfasst und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates der Europäischen Union in ihrer geänderten Fassung ("Richtlinie 2009/65/EG"). Er ist auf die Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingetragen. Diese Zulassung beinhaltet kein Werturteil seitens der Luxemburger Behörden über den Inhalt des Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen oder über die Qualität der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht gestattet und wäre rechtswidrig.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, Aktien an der Gesellschaft in mehreren Mitgliedstaaten zu vertreiben.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes und der Wesentlichen Anlegerinformationen die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergibt und dass keine Angaben dergestalt fehlen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes und der Wesentlichen Anlegerinformationen unzutreffend oder irreführend würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes und der Wesentlichen Anlegerinformationen korrekt sind.

Den Anlegern wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen **einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder gehalten werden**, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft zeitigt, die anderenfalls nicht einträten.

Die Ausgabe des Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie das Angebot der Aktien kann in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf dar in Hoheitsgebieten, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wären oder in denen die Person, welche das Angebot macht oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Aktionär und jedem Interessenten, der Aktien erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten.

Da die Aktien der Gesellschaft in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalen Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs durchgeführt werden können.

Der Verwaltungsrat weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen einen OGAW nur dann geltend machen kann - insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen –, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eines OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen einen OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kapitel I .....	5
Struktur der Gesellschaft .....	5
Kapitel II .....	7
Beteiligte .....	7
<b>1. Übersicht über die Beteiligten</b> .....	7
<b>2. Verwaltungsrat</b> .....	8
<b>3. Verwaltungsgesellschaft</b> .....	8
<b>4. Anlageberater</b> .....	9
<b>5. Risikomanager</b> .....	9
<b>6. Verwahrstelle und Zahlstelle</b> .....	10
<b>7. Register- und Transferstelle</b> .....	12
<b>8. Verwaltungs- und Domizilstelle</b> .....	12
Kapitel III .....	13
Operatives .....	13
<b>1. Aktien</b> .....	13
<b>2. Ausgabe von Aktien</b> .....	13
<b>3. Rücknahme von Aktien</b> .....	15
<b>4. Umtausch von Aktien</b> .....	17
<b>5. Geldwäsche</b> .....	18
<b>6. Nettoinventarwertberechnung</b> .....	18
Berechnung .....	18
Zeitweilige Aussetzung der Berechnung .....	20
<b>7. Geschäftsjahr</b> .....	21
<b>8. Ausschüttungspolitik</b> .....	21
<b>9. Steuern</b> .....	21
a. Besteuerung der Gesellschaft .....	21
b. Besteuerung der Aktionäre .....	21
c. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie .....	22
<b>10. Kosten</b> .....	22
Kapitel IV .....	24
Gesellschaftsrecht .....	24
<b>1. Gesellschaftsinformation</b> .....	24
<b>2. Generalversammlung</b> .....	24
<b>3. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft</b> .....	25
<b>4. Liquidierung oder Verschmelzung von Teilfonds</b> .....	25
<b>5. Informationen an die Aktionäre</b> .....	27
Kapitel V .....	29
Allgemeine Anlagegrenzen .....	29
<b>A. Anlagegrenzen</b> .....	29
<b>B Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung</b> .....	36
1. Einsatz von Derivaten .....	36
2. Wertpapierleihegeschäfte .....	37
3. Pensionsgeschäfte .....	38
4. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung .....	39
<b>C. Risikomanagement-Verfahren</b> .....	41

Kapitel VI.....	43
Teilfonds .....	43
<b>Teilfonds 1:</b> .....	43
1. Anlageziel und Anlagepolitik .....	43
2. Der Teilfonds im Überblick.....	44
3. Risikohinweise.....	46
4. Profil des Anlegerkreises .....	53
5. Total Expense Ratio .....	53
6. Portfolio Turnover Rate.....	53
7. Performance (Wertentwicklung).....	54

## Kapitel I Struktur der Gesellschaft

---

### Struktur der Gesellschaft

Die Global Multi Invest ist eine offene Investmentgesellschaft, welche in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* oder "SICAV") am 12. Dezember 2008 auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Die Gesellschaft besteht unter der Form eines sogenannten "Umbrellafonds", d.h., es ist die Möglichkeit gegeben, Aktien in verschiedenen Teilfonds auszugeben. Zurzeit besteht ein Teilfonds, der Global Multi Invest I. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B143580 eingetragen.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen mit spezifischen Vermögensmassen und spezifischer Anlagepolitik. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Bei der Einführung neuer Teilfonds werden die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der vollständige Verkaufsprospekt entsprechend angepasst, um ausführliche Informationen über die neuen Teilfonds zu veröffentlichen.

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung der Gesellschaft ("Satzung") festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sowie das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") mit ihren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen Anwendung. Die Satzung wurde am 6. Januar 2009 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt der Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial"), veröffentlicht.

Die gesetzlich erforderliche Informationsübersicht im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien (*notice légale*) wurde beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt.

Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Das Gründungskapital betrug einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000,-).

Die Gesellschaft Global Multi Invest hat die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG als Verwaltungsgesellschaft sowie als Verwaltungsstelle bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) und wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) auf unbestimmte Dauer gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im *Mémorial*, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmals am 20. August 2014 und wurde am 18. Oktober 2014 im *Mémorial* veröffentlicht. Sie ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie

2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die im Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie im Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht abschließend ist.

## **Kapitel II** **Beteiligte**

---

### **1. Übersicht über die Beteiligten**

#### **Verwaltungsrat der Gesellschaft:**

##### **Vorsitzender:**

##### **Monika Anell**

Geschäftsführerin der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG  
534, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg-Stadt

##### **Mitglieder:**

##### **Karl Stäcker**

Geschäftsführer der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG  
534, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg-Stadt  
zugleich Sprecher der Geschäftsführung der FRANKFURT-TRUST  
Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

##### **Stephan Tiemann**

zugleich Abteilungsdirektor der FRANKFURT-TRUST  
investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

#### **Gesellschaftssitz:**

534, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg

#### **Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungs- und Domizilstelle:**

FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG  
534, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg

#### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:**

##### **Vorsitzender:**

##### **Karl Stäcker**

##### **Mitglieder des Verwaltungsrates:**

##### **Wolfgang Marx**

zugleich Geschäftsführer der FRANKFURT-TRUST  
Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

##### **Sebastian Hofmann-Werther**

zugleich Direktor der FRANKFURT-TRUST  
Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

**Verwahrstelle und Zahlstelle in  
Luxemburg:**

CACEIS Bank, Luxembourg Branch  
5, allée Scheffer  
L-2520 Luxembourg

**Register- und Transferstelle:**

FRANKFURT-TRUST  
Invest Luxembourg AG  
534, rue de Neudorf  
L-2220 Luxembourg

**Anlageberater für den Teilfonds  
Global Multi Invest I:**

Deutsche Bank AG  
Mainzer Landstraße 178-190  
D-60327 Frankfurt am Main

Rothschild  
Vermögensverwaltungs-GmbH  
Ulmenstr. 18  
D-60325 Frankfurt am Main

Deutsche Oppenheim  
Family Office AG  
Keferloh 1A  
D-85630 Grasbrunn

**Wirtschaftsprüfer:**

KPMG Luxembourg Société coopérative  
Cabinet de Révision agréé  
39, Avenue John F. Kennedy,  
L-1855 Luxembourg

**2. Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, soweit das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nicht ausdrücklich bestimmte Befugnisse der Generalversammlung der Aktionäre ("**Generalversammlung**") vorbehält.

Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfassend verantwortlich.

Er kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf dritte, natürliche oder juristische Personen übertragen.

Der Verwaltungsrat hat die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

**3. Verwaltungsgesellschaft**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die in Kapitel I näher beschriebene **FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG** zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen von Artikel 27 und 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt.



In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Aufgaben hinsichtlich des Fondsmanagements, der Zentralverwaltung und des Vertriebs der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Aufgaben (wie nachfolgend näher beschrieben) an Dritte übertragen:

- Die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG lässt sich bei der Ausführung der täglichen Anlagepolitik beraten. Die Identität der Anlageberater wird für jeden Teilfonds in Kapitel VI gesondert ausgewiesen.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

Die Aufgaben der Verwaltungs- und Domizilierungsstelle (wie nachfolgend näher beschrieben) werden von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft folgende Fonds:

FT Alpha Europe Market Neutral, FT EmergingArabia, FT Emerging ConsumerDemand, FT EuroCorporates, BHF Flexible Allocation FT, BHF TRUST Exklusiv., BHF TRUST Fonds Exklusiv., Castell, Delta Fonds Group, Deutsche Kontor Vermögensmandat, Grand Cru, HELLAS Opportunities Fund, JD 1 – Special Value, MPF Flex Invest, MPF Strategie Defensiv, RAM (LUX) Funds, Rhein Asset Management (LUX) Fund, RIA Allocation I, SMS Ars selecta und TAMAC Global Managers (Lux). Für diese Fonds liegen gesonderte Verkaufsprospekte vor.

#### **4. Anlageberater**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Verwaltungsgesellschaft Anlageberater hinzuziehen. Die Identität der Anlageberater wird für jeden Teilfonds in Kapitel VI gesondert ausgewiesen. Die Kosten der Anlageberater gehen zu Lasten der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds und werden in Kapitel VI gesondert ausgewiesen.

#### **5. Risikomanager**

Die **FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG** ist in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft für das Risikomanagement der Gesellschaft verantwortlich. In diesem Zusammenhang darf sich die Verwaltungsgesellschaft als Risikomanager zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter Beachtung der Luxemburger Bestimmungen zum Datenschutz der Hilfe Dritter bedienen. Im Rahmen der Verwaltung des Fonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können. Sie wird dabei von der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main unterstützt.

Für die Marktrisikobegrenzung des Teilfonds wird der Commitment-Ansatz angewandt.

## **6. Verwahrstelle und Zahlstelle**

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank), Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrstellenvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrstellenvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des OGAW-Gesetzes und der OGAW-Regelungen.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds den Verwahrstellenvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens sowie die Überprüfung des Eigentums übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des OGAW-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des Fonds sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regelungen oder Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt wird;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit den OGAW-Regelungen, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Verfahren berechnet wird, die in der OGAW-Richtlinie ausgeführt sind;
- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Fonds im Einklang mit den OGAW-Regelungen und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation

nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom OGAW-Gesetz zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegation entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website ([www.caceis.com](http://www.caceis.com), section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

(a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

(b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;

- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden, und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilseigner der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts

verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

## **7. Register- und Transferstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der Register- und Transferstelle der Gesellschaft.

## **8. Verwaltungs- und Domizilstelle**

Die **FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG** wird in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Verwaltungs- und Domizilstelle der Gesellschaft selbst wahrnehmen.

Als Verwaltungsstelle übernimmt die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung der einzelnen Teilfonds und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für die Gesellschaft.

Die Verwaltungsstelle behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. In diesem Fall wird der vollständige Verkaufsprospekt angepasst.

Die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG hat darüber hinaus die Aufgaben der Domizilstelle für die Gesellschaft übernommen.

Bei der Domizilstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag die Kopien folgender Unterlagen einsehbar:

1. Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag;
2. Register- und Transferstellenvertrag.

Bei der Domizilstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag folgende Unterlagen kostenlos erhältlich:

1. Satzung;
2. Verkaufsprospekt;
3. Wesentlichen Anlegerinformationen
4. Halbjahresbericht und Jahresbericht.

### **1. Aktien**

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds. Zeichnungen werden in das Vermögen des betreffenden Teilfonds angelegt.

Es wird für jeden Teilfonds eine unterschiedliche Nettovermögensmasse ermittelt. Im Verhältnis der Aktionäre zueinander wird diese Vermögensmasse allein den für diesen Teilfonds ausgegebenen Aktien zugeteilt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Die Aktien an den verschiedenen Teilfonds ("Aktien") verkörpern die Beteiligung der Aktionäre am Teilfondsvermögen.

Aktien müssen voll eingezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jede Aktie berechtigt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 und der Satzung der Gesellschaft zu einer Stimme bei jeder Generalversammlung.

Es können Aktienbruchteile bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben werden. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig am Nettovermögen.

Alle Aktien haben gleiche Rechte. Die Aktien werden in Form von Inhaberaktien ausgegeben. Über die Aktien werden Globalzertifikate ausgestellt, weshalb kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Jeder Aktionär kann die Umwandlung seiner Aktien in Aktien anderer Teilfonds beantragen.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, weitere Teilfonds zu eröffnen und damit neue Aktien, die das Vermögen dieser Teilfonds darstellen, einzuführen.

### **2. Ausgabe von Aktien**

Aktien an den Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen oder von der Verwaltungsgesellschaft autorisierten Vertriebsstellen erworben werden. Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Zeichner von Aktien beim Erwerb von Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antragstellenden Aktionärs sowie die Anzahl der auszugebenden Aktien, der Teilfonds zu dem diese Aktien gehören.

Nach dem Erstausgabetag werden die Aktien grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag ist ("Bewertungstag"), sofern in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist. Ausgabepreis ist der nach den in Kapitel III Punkt 6 aufgeführten Grundsätzen ermittelte Nettoinventarwert pro Aktie des jeweiligen Teilfonds, ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlages. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds geregelt.

Zeichnungsanträge, die bis 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung der gezeichneten Aktien muss in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds, in den der Anleger investieren möchte, am entsprechenden Bewertungstag bis 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) erfolgen.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Aktien annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Aktien, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen nach Luxemburger Recht, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zwingend vorsehen, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, unter der Bedingung, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entspricht und innerhalb der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren sind von den betreffenden Aktionären zu tragen.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Dem Käufer werden unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Aktien in entsprechender Höhe übertragen.

Sofern die Gesellschaft für einen Teilfonds Spar- und Vorsorgepläne anbietet, ist dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt. Die genauen Bedingungen hinsichtlich der Spar- und Vorsorgepläne sind in dem durch die Käufer separat auszufüllenden Zeichnungsantrag aufgeführt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Spar- und Vorsorgepläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Die Kostenvorausbelastung hat bei vorzeitiger Vorsorgeplanauflösung zur Folge, dass die bereits erhobenen Kosten für noch nicht erbrachte Zahlungen verloren gehen und weder von der Gesellschaft noch von der Vertriebsstelle erstattet werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien auszusetzen. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, Zeichnungsanträge anzunehmen, deren Wert unter der Mindestzeichnung liegt, sofern nichts anderweitiges in den

teilstiftungsspezifischen Regelungen vermerkt ist. Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Verwahrstelle in solchen Fällen unverzüglich erstatten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschlusszeit 14.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

Sollte die Ermittlung des Nettoinventarwertes von dem jeweiligen Teilfonds aufgrund des ihm durch Kapitel III Punkt 6 vorbehaltenen Rechtes ausgesetzt werden, so werden während dieses Zeitraums keine Aktien ausgegeben.

### **3. Rücknahme von Aktien**

Aktien an der Gesellschaft können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen oder von der Verwaltungsgesellschaft autorisierten Vertriebsstellen zurückgegeben werden. Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Aktionär bei der Rückgabe von Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen.

Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien verlangen.

Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert der Aktien des jeweiligen Teilfonds ("Rücknahmepreis"). Sofern eine Rücknahmeprovision erhoben wird, wird dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Zur effektiven Begrenzung der Arbitragemethode des Market Timing behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft vor, bei Rücknahmen von Aktien, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Aktien erfolgen, zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds eine Rücknahmegebühr von 1% des zurückzunehmenden Bruttobetrages zu belasten. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich des Rücknahmeabschlags.

Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teiles ihrer Aktien wünschen, müssen einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder die Zahl- oder Vertriebsstellen richten.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien, der Teilfonds zu dem diese Aktien gehören.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächsten

Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahl- oder Vertriebsstellen eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem relevanten Bewertungstag.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszahlen, indem dem Aktionär aus dem Portfolio der Vermögenswerte Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert (entsprechend der Bestimmungen gemäß Artikel 11 der Satzung der Gesellschaft) an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis errechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Anteile zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre bestimmt und die angewandte Bewertung durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der betreffende Aktionär.

Sofern die Gesellschaft für einen Teilfonds Entnahmepläne anbietet, ist dies in Kapitel VI bei dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Sollte aufgrund von Kapitel III Punkt 6 die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie des entsprechenden Teilfonds ausgesetzt werden, so erfolgt keine Rücknahme der Aktien.

Die Gesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen ferner beschließen, die Aktien erst nach Verkauf genügender Vermögenswerte und nach Eingang der entsprechenden Mittel zurückzunehmen, dies unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre. Nicht ausgeführte Rücknahmeanträge werden im Falle einer Aussetzung der Nettoinventarwertermittlung am nächstfolgenden Bewertungstag vorrangig berücksichtigt.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf fünf Millionen Euro (EUR 5.000.000.-) festgelegt ist, oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt, oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, alle, jedoch nicht weniger als alle im Umlauf befindlichen Aktien an diesem Teilfonds zu deren Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Vermögenswerte des Teilfondsvermögens und der Realisierungskosten) an dem Tag, an welchem die Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft tritt, zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird alle betroffenen Aktionäre von einer solchen Rücknahme in Kenntnis setzen. Die Aktionäre werden über Veröffentlichungen in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern informiert, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Beträge, welche Aktien zuzuordnen sind, die zum Zeitpunkt dieser Zwangsrücknahme nicht zurückgegeben wurden, können für eine Dauer von höchstens sechs Monaten von der Verwahrstelle gehalten werden; danach werden diese Beträge bei der "Caisse de Consignation" verwahrt.



#### **4. Umtausch von Aktien**

Jeder Aktionär kann den Umtausch eines Teils oder aller seiner Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds beantragen, indem er die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, eine Zahlstellen oder eine von der Verwaltungsgesellschaft autorisierte Vertriebsstellen schriftlich, per Telex oder Telefax unterrichtet.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien, der Teilfonds zu dem diese Aktien gehören und der Name des Teilfonds, in den diese Aktien umgetauscht werden sollen.

Umtauschgesuche, die bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Umtauschlisten werden zum selben Zeitpunkt wie die Rücknahmelisten geschlossen. Der Umtauschantrag muss von einem ausgefüllten Übertragungsformular oder von jeder anderen Urkunde, aus der sich eine Übertragung ergibt, begleitet sein. Außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes kann ein Umtausch von Aktien an jedem Bewertungstag stattfinden, der auf dem Umtauschantrag von Aktien folgt, Rechnung tragend dem am Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert der Aktien der einzelnen Teilfonds.

Bei einem Umtausch von Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds, entspricht die maximale Umtauschprovision, die zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden kann, der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien des anderen Teilfonds, in welche umgetauscht werden soll, erhoben werden kann, abzüglich dem Ausgabeaufschlag die vom Aktionär im Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Aktien gezahlt wurde bzw. zu zahlen ist.

Nach dem Umtausch werden die Aktionäre von der Verwahrstelle über die Anzahl der Aktien, die sie bei der Umwandlung im neuen Teilfonds erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis informiert.

Bei einem Umtausch von Aktien werden Aktienbruchteile bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschlusszeit 14.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwert des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

## **5. Geldwäsche**

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Aktien identifizieren muss. Dies kann geschehen entweder bei der Verwaltungsgesellschaft selbst oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle der Gesellschaft ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potenziellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien oder die Annahme von Aktien durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Aktien. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der FATF- Mitgliedstaaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter „<http://www.fatf-gafi.org>“ erhältlich.

## **6. Nettoinventarwertberechnung**

### **Berechnung**

Der Nettoinventarwert der Aktien sämtlicher Teilfonds wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestimmt.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens abzüglich Verbindlichkeiten dieses Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien an diesem Teilfonds.

Der Nettoinventarwert der Aktien eines jeden Teilfonds kann auf eine nächst höhere oder -niedrigere Währungseinheit auf- oder abgerundet werden entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Nettoinventarwert der Aktien sämtlicher Teilfonds wird an jedem Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag ist ("Bewertungstag") bestimmt, sofern in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, und basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Investitionen gemäß Artikel 11 der Satzung.

Die in jedem Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- (a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
- (b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;
- (d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 18 der Satzung) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- (e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- (f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von der Gesellschaft gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- (g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- (h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Verwaltungsrat auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

### **Zeitweilige Aussetzung der Berechnung**

Der Verwaltungsrat kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines bestimmten Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder den Umtausch zwischen verschiedenen Teilfonds einstellen:

- (a) während einer Zeit, während der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds zuzuteilen sind, beeinträchtigt;
- (b) in Notfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht vorgenommen werden können;
- (c) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten eines solchen Teilfonds oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den dem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;
- (d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche einem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
- (e) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, einen Teilfonds aufzulösen, zu annullieren oder Teilfonds zu verschmelzen.

Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet. Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einem Teilfonds wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien eines anderen Teilfonds haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.

## **7. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## **8. Ausschüttungspolitik**

Es kann ausschüttende oder thesaurierende Teilfonds geben. Die Ausschüttungspolitik des jeweiligen Teilfonds ist in Kapitel VI bei den jeweiligen Teilfonds geregelt.

## **9. Steuern**

### **a. Besteuerung der Gesellschaft**

In Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der üblichen Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Körperschafts-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,05 % pro Jahr ("taxe d'abonnement") auf das Netto-Teilfondsvermögen. Sofern einzelne Teilfonds institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der entsprechende Teilfonds einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Netto-Teilfondsvermögen. Die Höhe der anzuwendenden Abonnementsgebühr ist in Kapitel VI bei den einzelnen Teilfonds jeweils explizit erwähnt.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe der Aktien zu entrichten, außer einer einmaligen Steuer von 1.250,- Euro, welche bei der Gründung gezahlt wird. Die vom Teilfonds erzielten Anlageerträge können im Ursprungsland der Erträge einer Quellensteuer unterworfen sein; der Teilfonds wird über solche Quellensteuern keine Bescheinigungen einholen und keine Erstattung leisten.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

### **b. Besteuerung der Aktionäre**

Die Aktionäre unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommens- oder Erbschaftsteuer. Ausgenommen hiervon sind Aktionäre, die in Luxemburg ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine ständige Niederlassung haben, nicht in Luxemburg wohnhaft sind, aber mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft halten und die ihren gesamten Aktienbesitz oder einen Teil davon innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußern sowie gewisse ehemalige Steuerpflichtige Luxemburgs, die mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeit geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren. Für Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

### **c. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 3. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und ist zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen.

Die eventuell anfallende Quellensteuer beträgt seit dem 1. Juli 2011 35%.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Aktionäre daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Für Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

## **10. Kosten**

Neben den in Kapitel VI aufgeführten Vergütungen, insbesondere aber nicht ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sind von der Gesellschaft folgende Kosten zu tragen, unabhängig davon, wo sie anfallen.

a. Dem Gesellschaftsvermögen können folgende Kosten belastet werden:

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten;
- Gebühren und Auslagen von Korrespondenzbanken der Verwahrstelle, Zahlstellen oder sonstiger Repräsentanten in Luxemburg oder in einem anderen Land, in welchem Aktien der Gesellschaft vertrieben werden;
- Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie anderer Angestellter der Gesellschaft oder sonstiger Personen, welche für die Gesellschaft handeln;
- alle Steuern, die auf das Vermögen der Gesellschaft, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft oder der Verwahrstelle

entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln, Honorare der Wirtschaftsprüfer und Versicherungskosten jeglicher Art;

- die Kosten der Vorbereitung und Herstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung von Unterlagen und Dokumenten, die die Gesellschaft betreffen und gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen bzw. Rundschreiben der Behörden notwendig sind;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung hinsichtlich der Ermittlung der steuerlichen Angaben; für die Ermittlung von ausländischen Steuerkennzahlen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, dem Vermögen bis zu € 3.000,- p.a. zu entnehmen, darüber hinaus kann sie alle in diesem Zusammenhang anfallenden externen Kosten wie bspw. die Kosten der Veröffentlichung und Prüfung der ausländischen Steuerdaten dem Vermögen ebenfalls belasten;
- Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Risikos des Vermögens entstehen;
- Kosten für Wertpapierleihe- und –pensionsgeschäfte;
- Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

Diese Kosten und Abgaben werden den jeweiligen Teilfonds belastet, denen sie zuzuordnen sind; falls alle Teilfonds betroffen sind, werden diese Kosten und Abgaben auf den Vermögen der verschiedenen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettovermögen berechnet.

Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Gesellschaftsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und die Erstaussgabe von Aktien werden vom Promotor getragen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zugeordnet und dort über eine Frist von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

### **1. Gesellschaftsinformation**

Die Gesellschaft wurde am 12. Dezember 2008 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen mit deren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen.

Der Sitz der Gesellschaft ist 534, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg. Die Gesellschaft ist beim Handelsregister in Luxemburg unter der Nummer B143580 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Handelsregister hinterlegt. Die Satzung wurde am 6. Januar 2009 im Mémorial veröffentlicht.

Jede interessierte Person kann die beim Handelsregister hinterlegten Dokumente einsehen; Kopien der hinterlegten Dokumente sind auf Nachfrage bei der Domizilierungsstelle erhältlich.

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Netto-Vermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend EURO (EUR 1.250.000,-). Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht zugelassen wurde, erreicht sein.

Das Erstzeichnungskapital beträgt einunddreißigtausend EURO (EUR 31.000,-), eingeteilt in dreihundertzehn (310) Aktien ohne Nennwert.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der Euro.

### **2. Generalversammlung**

Die Einberufung zu den Generalversammlungen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) und in einer oder mehreren Zeitungen in Luxemburg und/oder in einer oder mehreren überregionalen Zeitungen im jeweiligen Vertriebsland zu veröffentlichen.

Im Falle von Satzungsänderungen sind diese Änderungen beim Handelsregister in Luxemburg zu hinterlegen. Der Hinterlegungsvermerk ist im RESA zu veröffentlichen.

Die jährliche Generalversammlung findet in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort, am dritten Freitag des Monats August um 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die jährliche Generalversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere Generalversammlungen oder getrennte Gesellschafterversammlungen von Aktionären können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden.



### **3. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse, wie sie für Satzungsänderungen gelten, aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung aufgeführten Mindestkapitals fällt, wird die Frage der Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgetragen. Die Generalversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum, mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Aktien.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat auch dann unterbreitet, wenn das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung fällt; in diesem Falle wird die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließen und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung, dass das Netto-Gesellschaftsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können sowie ordnungsgemäß von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von der Generalversammlung ernannt werden müssen; letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Der Netto-Liquidationserlös jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre des entsprechenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz an diesem Teilfonds verteilt.

Wird die Gesellschaft zwangsweise oder freiwillig liquidiert, so erfolgt die Liquidation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Dieses Gesetz spezifiziert die Schritte, die unternommen werden müssen, um die Aktionäre an der Verteilung der Liquidationserlöse teilhaben zu lassen und sieht die Hinterlegung bei der "Caisse de Consignation" für alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation von den Aktionären nicht eingefordert wurden, vor. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

### **4. Liquidierung oder Verschmelzung von Teilfonds**

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates, alle Aktien an einem Teilfonds unter bestimmten, in dem Kapitel "Rücknahme von Aktien" beschriebenen Umständen zurückzunehmen, kann die Generalversammlung eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss auf einer solchen Generalversammlung (i) das Kapital der Gesellschaft durch Rücknahme von an einem Teilfonds ausgegebenen Aktien reduzieren und den Nettoinventarwert ihrer Aktien an die Aktionäre auskehren (wobei die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen ebenso wie die Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Rücknahme berücksichtigt werden), dies zu dem Nettoinventarwert, wie er zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, bestimmt wird, vorausgesetzt, die Generalversammlung bestimmt, dass die Gesellschaft bis zu dem Bewertungstag, an

welchem der Beschluss wirksam wird, Rücknahme- und Umtauschanträge abwickelt, oder (ii) die Rücknahme von Aktien an einem solchen Teilfonds und die Zuteilung auszugebender Aktien zu einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen, beschließen, vorausgesetzt, dass (a) die Aktionäre an den jeweiligen Teilfonds während eines Monats das Recht haben, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert nach den Verfahren, wie sie in den Kapiteln "Rücknahme von Aktien" und "Umtausch von Aktien" beschrieben sind und ohne Kosten zu verlangen und dass (b) die Vermögenswerte des Teilfonds, der für ungültig erklärt werden soll, in das Portefeuille des anderen Teilfonds eingebracht werden, sofern eine solche Einbringung nicht gegen die Anlagepolitik des anderen Teilfonds verstößt.

Nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds an dem Tage umgetauscht, an welchem der Beschluss wirksam wird.

Auf den Generalversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds ist grundsätzlich ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen wie vorstehend im ersten Absatz beschrieben erfordert jedoch den Beschluss der Aktionäre des betroffenen, wobei ein Anwesenheitsquorum von 50% der ausgegebenen Aktien und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Aktien erforderlich sind, außer wenn die Verschmelzung mit einem Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen des vertragsrechtlichen Typs (*fonds commun de placement*) oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgen soll, in welchem Falle der Beschluss nur die Aktionäre bindet, welche für die Verschmelzung votiert haben.

Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds verbleiben die Liquidationserlöse für Aktien, die nicht eingereicht wurden für eine Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Datum des Abschlusses des Liquidationsverfahrens bei der Verwahrstelle; danach werden die übrigen Liquidationserlöse bei der "Caisse de Consignation" hinterlegt.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf fünf Millionen Euro (EUR 5.000.000.-) festgelegt ist, oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt, oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Verschmelzung eines Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen beschließen. In diesem Fall ist eine Bekanntmachung über die Verschmelzung dieses Teilfonds im Luxemburger Wort und in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder in welchen die Fondsanteile vertrieben werden, zu veröffentlichen. Jeder Aktionär der einzuschmelzenden Teilfonds hat während einer vom Verwaltungsrat festgelegten und in den vorgenannten Zeitungen angegebenen Frist, welche zumindest einen Monat beträgt, die Möglichkeit, die kostenlose Rücknahme seiner Aktien zu beantragen.

## **5. Informationen an die Aktionäre**

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht über seine Aktivitäten und über die Verwaltung seiner Vermögenswerte; dieser Bericht enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte sowie den Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Gesellschaft wird des Weiteren ungeprüfte Halbjahresberichte veröffentlichen, welche insbesondere Auskunft über die dem Portfolio zugrunde liegenden Investitionen und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien geben.

Wesentliche Änderungen dieses Verkaufsprospektes werden den Aktionären der Gesellschaft durch Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen in den Ländern, in welchen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, bekannt gemacht.

Die Gesellschaft kann weitere Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen in den Ländern veranlassen, in welchen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden.

Jeder Interessent kann die vorstehend erwähnten Unterlagen während der Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhalten.

## **7. Offenlegung von Informationen**

### **Vergütungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und –praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 und 111ter des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder/und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und –praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und –praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktion und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die feste Vergütung entspricht einem genügend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um eine absolut flexible Gestaltung der variablen Vergütung zu ermöglichen. Dabei ist es auch möglich, dass keine variable Vergütung gezahlt wird.

Die Bewertung der variablen Vergütung ist in einem mehrjährigen Finanzplan angemessen zu der Halteperiode der Anleger des OGAW festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Performance des OGAW basiert und dass die aktuellen Zahlungen der leistungsorientierten Komponenten der Vergütungspolitik über die gesamte Periode verteilt sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft „[www.frankfurt-trust.lu/Ueber-uns/Wer-wir-sind/Corporate-Governance/](http://www.frankfurt-trust.lu/Ueber-uns/Wer-wir-sind/Corporate-Governance/)“ abgerufen werden und werden auf Anfrage kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt.

### Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht veröffentlicht:

- Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen. Aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschließlich Anlageerfolgsprämien (Performance Fees);
- Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen,
- Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 2014/91/EU genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;
- wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

Die folgenden Informationen werden den Anlegern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt:

- Wechsel der Verwahrstelle
- Änderungen der Aufgaben der Verwahrstelle und die damit entstehenden Interessenkonflikte
- Änderungen der Unterverwahrstellen sowie die Interessenkonflikte, die daraus entstehen können

## Kapitel V Allgemeine Anlagegrenzen

---

### A. Anlagegrenzen

Es gelten folgende Definitionen:

**"Drittstaat":** Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.

**"Geldmarktinstrumente":**

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

**"Geregelter Markt":**

ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG sowie gemäß Artikel 1 20) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

**„Gesetz von 2010“:**

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

**„Mitgliedstaat“:**

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

**"OGA":** Organismus für gemeinsame Anlagen.

**"OGAW":** Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

**„Richtlinie 2009/65/EG“:**

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

**„Richtlinie 2014/91/EU“:**

Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

**"Wertpapiere":**- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")  
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")  
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in Kapitel V Punkt B genannten derivativen Finanzinstrumente oder sonstigen Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

**1. Anlagen eines jeden Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:**

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. in Kapitel VI dieses Verkaufsprospektes im Zusammenhang mit dem betreffenden Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen und ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates r amtlich notiert sind an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz, Hong Kong, Japan, Island, Liechtenstein, Norwegen, Jersey und Guernsey), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich eine Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und dieser Drittstaat zugleich OECD Land und FATF-Land ist;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

## **2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:**

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Aktionäre für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

## **3. Darüber hinaus wird die Gesellschaft bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen beachten:**

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz



der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) vorgesehene Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten**

**angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.**

- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1.e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile von Zielfonds und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser Zielfonds und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- k) Die Gesellschaft darf für keinen ihrer Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf weder ein einzelner Teilfonds noch die Gesellschaft insgesamt mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
  - ma) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - mb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - mc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
  - md) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

#### **4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:**

- a) brauchen Teilfonds die in 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Vermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.

- b) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## **B Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß den gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Fonds angewendet. Die entsprechenden Risikohinweise werden im Kapitel Risikohinweise erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich in § 15 Kosten. Dies bedeutet, dass bis auf die im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Erträge den Teilfonds zugute kommen.

### **1. Einsatz von Derivaten**

- a) Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.
- b) Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

## 2. Wertpapierleihegeschäfte

a) Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

b) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

c) Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: Risikominderung, Kostensenkung und Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

d) Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

f) Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften

Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich der Wertpapierleihegebühr, der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

g) Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

### **3. Pensionsgeschäfte**

a) Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

b) Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Pensions-geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Pensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds herangezogen werden.

– Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal 7 Tage sollten als Vereinbarung betrachtet werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

- Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.

- Das können Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder

- Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.

c) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

d) Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

#### **4. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

a) Die Gesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten, Wertpapierleihe- und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

b) Zur Sicherung der Verpflichtungen akzeptiert die Gesellschaft nur Barmittel oder Wertpapiere.

Barmittel in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

c) Die als Sicherheiten erhaltenen Barmittel werden nicht reinvestiert. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash-Collaterals) werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

d) Die Gesellschaft beachtet die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und beachtet insbesondere die Vorgaben der ESMA Leitlinie 14/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sogenannte Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Auflistung dargestellten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt:

<b>Art der Sicherheit</b>	<b>Bewertungsabschläge</b>
Barmittel in der Währung des Fonds	0 Prozent
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10 Prozent
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10 Prozent
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30 Prozent

e) Es werden keine unbesicherten OTC-Geschäfte abgeschlossen. Allerdings wird regelmäßig eine Mindesttransfersumme für Sicherheiten vereinbart, sodass es sein könnte, dass diese Mindestsumme, die regelmäßig bei 250.000 Euro liegt, in einem aktuellen Fall nicht erreicht wird und daher keine unmittelbare Sicherheitenstellung erfolgt.

f) Wertpapierleihegeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlages nicht unterschreiten.

g) Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

h) Da durch die Zurverfügungstellung von Barmitteln als Sicherheit für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko besteht, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20 Prozent-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

i) Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

j) Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

k) Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seiner Vermögensgegenstände entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit



der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- ka) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- kb) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- kc) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- kd) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

### **C. Risikomanagement-Verfahren**

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht dabei den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere der CSSF-Verordnung 10-4. Sie berichtet der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Sondervermögens bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivatfreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein bestimmtes Limit bezogen auf das Fondsvermögen nicht überschreiten.

b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den Fonds im Verkaufsprospekt im § 25 angegeben.

c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fondsvermögens maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den „wesentlichen Anlegerinformationen“ entnommen werden.

**Teilfonds 1:**

**Global Multi Invest I**

**1. Anlageziel und Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik dieses Teilfonds ist die Generierung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch diversifizierte Anlagen. Dazu wird nach dem Grundsatz der Risikomischung überwiegend in Aktien und aktienähnliche Instrumente bzw. in Renten und rentenähnliche Instrumente investiert.

Im Rahmen der effizienten Verwaltung des Nettofondsvermögens können Derivate eingesetzt werden. Dabei sind Optionsgeschäfte, Futures und Swaps zulässig. Das Teilfondsvermögen kann daneben auch in alle anderen in Kapitel V dieses Verkaufsprospektes aufgeführten Vermögenswerte angelegt werden.

Der Teilfonds kann zum Zweck der Risikodiversifizierung in Aktien in- und ausländischer Emittenten, Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Zertifikate, die die Maßgaben der Richtlinie 2007/16/ EG (Eligible Assets) erfüllen (insbesondere Aktien- und Renten- oder Indexzertifikate), Partizipationsscheine, Optionsscheine sowie weitere, in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente oder Investmentanteile investieren. Ferner können auch Geldmarktinstrumente und Schuldscheindarlehen sowie andere verzinsliche bzw. auf- oder abgezinste kurzfristige Wertpapiere, welche von öffentlichen anderen Schuldnern begeben oder garantiert sind, bzw. Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen erworben werden. Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Anteile von Geldmarktfonds investiert werden.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt hauptsächlich im Rahmen einer effizienten Verwaltung des Netto-Teilfondsvermögens, ist jedoch auch in geringem Umfang zur Renditeoptimierung möglich. Hierzu sind Wertpapier-Optionsgeschäfte, Caps und Floors, Wertpapier-Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte auf anerkannte Aktien-/ Rentenindizes und Zinsterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte, Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Devisen oder Devisenterminkontrakte, Swaps und Optionen auf Swaps zulässig. Außerdem umfassen die zulässigen Derivate auch Derivate auf die vorhergehend genannten Derivatinstrumente sowie Kombinationen der vorher genannten Derivatinstrumente.

Um die gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Währungskursschwankungen abzusichern, kann die Gesellschaft Geschäfte tätigen, deren Gegenstand der Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten bzw. der Kauf oder Verkauf von Währungsoptionen ist. Diese Geschäfte dürfen sich nur auf Verträge beziehen, die an einem Geregelten Markt gehandelt werden. Mit dem gleichen Ziel kann die Gesellschaft im Rahmen von freihändigen Vereinbarungen mit Finanzinstituten erster Ordnung, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, Devisen auf Termin kaufen bzw. verkaufen oder Devisen-Swap-Geschäfte tätigen. Das mit den vorgenannten Geschäften angestrebte Ziel der Deckung setzt grundsätzlich einen direkten Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Transaktion und den zu sichernden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten voraus. Dies bedeutet, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert dieser im Vermögen gehaltenen Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten prinzipiell nicht überschreiten und im Hinblick auf ihre Laufzeit den Zeitraum nicht

überschreiten dürfen, für den die jeweiligen Vermögenswerte gehalten oder voraussichtlich erworben werden bzw. für den die jeweiligen Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder voraussichtlich eingegangen werden. Die Sicherung kann in einer anderen Währung als derjenigen, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, erfolgen, sofern diese andere Währung mit der Währung, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, in substantieller Korrelation steht ("crosscurrency-hedging"). Dies kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn die Währung, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, nicht in genügender Weise marktgängig ist, um eine unmittelbare Sicherung in dieser Währung darstellen zu können oder wenn geeignete Sicherungstechniken und -instrumente in dieser Währung nicht verfügbar sind.

Die zugrunde liegende Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

## 2. Der Teilfonds im Überblick

<b>Gründungstag der Gesellschaft</b>	12.12.2008
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
<b>Erstausgabetag</b>	15.12.2008
<b>Erstausgabepreis</b>	100,- EUR
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Maximal 5%, wird derzeit nicht erhoben
<b>Rücknahmeprovision</b>	Keine. Aber: Zur effektiven Begrenzung der Arbitragemethode des Market Timing behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft vor, bei Rücknahmen von Aktien, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Aktien erfolgen, zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds eine Rücknahmegebühr von 1% des zurückzunehmenden Bruttobetrag zu belasten. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich des Rücknahmeabschlags.
<b>Mindestzeichnung</b>	keine
<b>Zahltag für Zeichnungen (inklusive der Erstzeichnung) und Rücknahmen</b>	am entsprechenden Bewertungstag bis 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit)
<b>Erste Nettoinventarwertberechnung</b>	15.12.2008
<b>Frequenz der Nettoinventarwertberechnung</b>	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Konsolidierungswährung</b>	Euro
<b>Referenzwährung des Teilfonds</b>	Euro
<b>Geschäftsjahr</b>	01.07.-30.06.

<b>Jahresbericht und Halbjahresbericht</b>	
<b>Erster Jahresbericht</b>	30.06.2009
<b>Erster Halbjahresbericht</b>	31.12.2009
<b>Aktienstückelung</b>	Globalurkunde
<b>Ausschüttungspolitik</b>	thesaurierend
<b>Taxe d'abonnement / Abonnementssteuer</b>	0,05% p.a.
<b>ISIN-Code</b>	LU0405327650
<b>WKN</b>	A0RD06
<b>Datum der Veröffentlichung der Satzung im Mémorial</b>	6. Januar 2009
<b>Börsenlisting</b>	Es ist derzeit nicht vorgesehen den Fonds an einer Börse zuzulassen.
<b>Verwaltungs- und Domizilierungsgebühr</b>	bis zu 0,23% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 41.000 p.a.  Die Gebühr wird monatlich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens zuzüglich einer etwaigen auch im Ausland anfallenden Mehrwertsteuer berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.
<b>Anlageberater</b>	Deutsche Bank AG Mainzer Landstrasse 178-190 D-60327 Frankfurt  Rothschild Vermögensverwaltungs GmbH Ulmenstr. 18 D-60325 Frankfurt am Main  Deutsche Oppenheim Family Office AG Keferloh 1A D-85630 Keferloh
<b>Anlageberatergebühr</b>	bis zu 2,00% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens  Die Gebühr wird monatlich auf Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Monatsultimo zuzüglich einer etwaigen auch im Ausland anfallenden Mehrwertsteuer berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

<b>Verwahrstellengebühr</b>	<p>bis zu 0,053% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 26.850 p.a.</p> <p>Die Gebühr wird monatlich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens zuzüglich einer etwaigen auch im Ausland anfallenden Mehrwertsteuer berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.</p> <p>Des Weiteren hat die Verwahrstelle Anspruch auf Transaktionsgebühren, wie sie in einem separat vereinbarten Konditionsverzeichnis von Zeit zu Zeit festgelegt sind sowie auf die Rückerstattung der im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgaben anfallenden Kosten und Auslagen.</p>

### 3. Risikohinweise

#### Allgemeine Erwägungen

Das Vermögen des Teilfonds ist in EURO nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und –risiken. Das so genannte Transferrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

#### Regulatorische Erwägungen

Der Fonds unterliegt Luxemburger Recht und Anleger sollten beachten, dass die regulatorischen Schutzmaßnahmen, die von ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden gewährt werden können, möglicherweise keine Anwendung finden. Anleger sollten ihren Finanzberater oder anderen Fachberater konsultieren, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten

#### Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

#### Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

## **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

## **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

## **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

## **Liquiditätsrisiko**

Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

## **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Sondervermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

## **Adressenausfallrisiko**

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

## **Währungsrisiko**

Die Referenzwährung des Fonds muss nicht mit den Anlagewährungen identisch sein. Sofern Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

## **Politisches Risiko / Regulierungsrisiko**

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

## **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

## **Schlüsselpersonenrisiko**

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements und ihrer Berater zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements und ihrer Berater kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

## **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

## **Änderung des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verkaufsprospekt für den Fonds das Recht vor, den Verkaufsprospekt zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts möglich, den Fonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

## **Kreditrisiko**

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).



## Kontrahentenrisiko

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

## Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel eine geringere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

## Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

**Beim Einsatz derivativer Instrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risiken ein.** Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, haben viele Händler beim Einsatz von Derivaten erhebliche Verluste erlitten.

Das Risiko, welches mit den Anlagen des Fonds verbunden ist, kann durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wirksam reduziert werden (sogenanntes "Hedging"). Als Konsequenz führt das Hedging aber auch dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Investments der Fonds nicht oder nur eingeschränkt an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds lediglich aufgrund des Absicherungsgeschäftes unterliegt. Termin- und Optionsmarktanlagen bergen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen, insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren, erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität. Insbesondere besteht das Risiko, dass:

a) sich die Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen; hier bestehen folgende Risiken:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt.

- Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

b) eine mangelnde Wechselwirkung zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits besteht, die zur Folge hat, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;

c) ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Anlageinstrument zu einem gegebenen Zeitpunkt fehlt. Das hat zur Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht geschlossen werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;

d) die derivativen Instrumenten zugrundeliegenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkauft werden können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen;

e) durch die Verwendung von derivativen Instrumenten ein potenzieller Verlust entsteht, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;

f) eine Gegenpartei zahlungsunfähig ist oder mit der Zahlung in Verzug gerät;

g) ein zusätzlicher finanzieller Verlust aufgrund einer Nachschusspflicht bei bereits abgeschlossenen Derivatgeschäften entsteht.

h) der Wert des Fondsvermögens durch die Hebelwirkung von Optionen stärker beeinflusst werden kann, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

i) Des Weiteren ist der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) mit Kosten verbunden.

### **Risiken bei der Anlage in Zielfonds**

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Zielfonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstigen Kosten und Gebühren der Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall (mit Ausnahme der Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschlägen), dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.**

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen

Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im Fonds mit sich bringen kann und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in den Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

**Das grundsätzliche Risiko des Fonds liegt darin begründet, dass der Fonds möglicherweise keine angemessene, risikoangepasste Rendite für die Anteilinhaber erwirtschaftet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

### **Risiko von negativen Habenzinsen**

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

### **Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften**

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften

mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Fonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

### **Potenzielle Interessenkonflikte**

Gesellschaften der BHF-BANK Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der BHF-BANK Gruppe (im folgenden als die „BHF-BANK-Gruppenangehörigen“ bezeichnet) können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Aufgrund von verschiedenen Funktionen, welche von BHF-BANK-Gruppenangehörigen in den Fonds sowie in anderen Funktionen ausgeführt werden, können Interessenskonflikte entstehen.

- BHF-BANK-Gruppenangehörige können Vertragspartner bei Geschäften mit der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sein; insbesondere ist beabsichtigt, dass die BHF-BANK Aktiengesellschaft Kontrahent für Swap-Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft ist. Die BHF-BANK Aktiengesellschaft oder andere BHF-BANK-Gruppenangehörige können dabei auch für die Bewertung bzw. Berechnung von Ansprüchen unter solchen Geschäften zuständig sein oder Preise für Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds stellen.
- BHF-BANK-Gruppenangehörige können Bankgeschäfte tätigen und Finanzdienstleistungen bezüglich der Vermögensgegenstände erbringen, die zum Fondsvermögen des Fonds gehören oder derartigen Vermögensgegenständen zu Grunde liegen und werden bei diesen Geschäften Interessen der Anleger des Fonds nicht berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die von BHF-BANK-Gruppenangehörigen wahrgenommen werden können, Interessenkonflikte entstehen können. Prinzipiell handeln BHF-BANK-Gruppenangehörige als Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Interesse. Soweit BHF-BANK-Gruppenangehörige die Funktionalität der Verwaltungsgesellschaft übernehmen, sind sie jedoch zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber verpflichtet. BHF-BANK-Gruppenangehörige sind berechtigt, als Dienstleistungsanbieter bzw. Vertragspartner Gebühren oder andere Zahlungen zu verlangen, die ihnen nach den zugrundeliegenden Vereinbarungen zustehen und sämtliche diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.

Die BHF-BANK-Gruppenangehörigen sind verpflichtet, Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) unter Wahrung der Interessen des Fonds und der Anteilhaber in angemessener Weise zu lösen und sich darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Interessenabweichungen oder -konflikte, die sich aus den unterschiedlichen Funktionen der BHF-BANK-Gruppenangehörigen ergeben, angemessen gehandhabt werden können. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit BHF-BANK-Gruppenangehörigen als Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interessen der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell

ergebenden Interessenkonflikte sind in den Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage „[www.frankfurt-trust.lu/ueber-uns/Wer-wir-sind/Corporate-Governance/](http://www.frankfurt-trust.lu/ueber-uns/Wer-wir-sind/Corporate-Governance/)“ veröffentlicht.

Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

#### **4. Profil des Anlegerkreises**

Der Teilfonds ist für ertrags- und wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristigen Wertzuwachs ggf. zwischenzeitliche Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds empfiehlt sich als Basis-Investment oder zur Beimischung für Anleger, die sich die Chancen der internationalen Wertpapiermärkte mittels einer aktiven Asset Allocation erschließen wollen.

#### **5. Total Expense Ratio**

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

#### **6. Portfolio Turnover Rate**

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X  
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y  
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z  
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R  
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

**Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]\*100**

Die Portfolio Turnover Rate bezieht den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im

Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

## **7. Performance (Wertentwicklung)**

Eine Übersicht der Wertentwicklung des Teilfonds Global Multi Invest I wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für eine eventuelle zukünftige Wertentwicklung.